



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

21. Januar 2025

### Nr. 2025-36 R-361-11 Motion Elias Epp, Silenen, für einen Rechtserlass zur Regelung der kantonalen Vernehmlassungsfristen; Antwort des Regierungsrats

#### I. Ausgangslage

Am 24. April 2024 reichte Landrat Elias Epp, Silenen, zusammen mit Landrat Christian Schuler, Erstfeld, eine Motion für einen Rechtserlass zur Regelung der kantonalen Vernehmlassungsfristen ein.

In der Motion wird ausgeführt, dass in der Vergangenheit vermehrt festgestellt wurde, dass verschiedene Vernehmlassungen von den kantonalen Fachstellen mit sehr kurzen Fristen versehen seien. Dabei handle es sich teilweise um Zeiträume von lediglich drei bis vier Wochen. Bei einigen Vorlagen falle die Frist für die Vernehmlassungsantwort auch noch in die Schulferienzeit. Als Beispiele werden genannt:

Vorlage	Eingangsdatum	Fristende
Weisung schulergänzende Betreuung	17. April 2023	24. Mai 2023
Weisung Schulsozialarbeit	18. April 2023	24. Mai 2023
Sozialplan 2024 bis 2027	28. September 2023	20. Oktober 2023

Für die Behandlung der kantonalen Vernehmlassungen werde auf verschiedenen Stufen sehr viel Zeit investiert. Um eine seriöse Rückmeldung abzugeben, sei ein entsprechender Zeithorizont notwendig. Vielfach handle es sich bei den Vernehmlassungen um umfangreiche Dossiers, die von verschiedenen Personen in der Freizeit studiert werden müssten. Nach dem Studium der Unterlagen werde eine Entwurfsrückmeldung verfasst, über die in der Regel ein Gremium noch abschliessend zu entscheiden habe. Dieser Ablauf sei mit einem Zeitraum von wenigen Wochen, worin noch Schulferien enthalten seien, kaum machbar. Somit sei ein solches Vorgehen für die Vernehmlassungsteilnehmenden ernüchternd. Weiter bestehe die Gefahr, dass die inhaltliche Qualität der Rückmeldungen stark abnehme, die Antwort nicht im offiziell zuständigen Gremium behandelt werden könne oder überhaupt keine Rückmeldung verfasst werde. Der letzte Punkt könne zur verfälschten Annahme führen, dass man mit der Vorlage einverstanden sei und keine Vorbehalte habe. Für den eigentlichen Zweck der Vernehmlassungen und dem damit generierten Aufwand seien solche Entwicklungen unhaltbar.

Auf kantonaler Ebene gebe es bezüglich der Vernehmlassungen keine Vorgaben bzw. Regelungen.

Auf Bundesebene würden ein Gesetz und eine Verordnung das Vernehmlassungsverfahren regeln. Im Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) werde zum Beispiel die Mindestvernehmlassungsfrist von drei Monaten mit zusätzlichen Verlängerungsvorgaben in Ferienzeiten festgehalten. Auch eine Fristverkürzung bei entsprechender Dringlichkeit werde darin geregelt.

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, einen Rechtserlass auszuarbeiten, der die Vernehmlassungsfristen so regeln soll, dass für die Vernehmlassung genügend Zeit zur Verfügung steht und auch die Schulferien entsprechend berücksichtigt werden.

## II. Antwort des Regierungsrats

Das Vernehmlassungsverfahren dient dazu, wichtige Erlasse und andere Vorhaben von grosser Tragweite auf ihre sachliche Richtigkeit, Vollzugstauglichkeit und Akzeptanz hin zu prüfen. Dazu werden Kantone, Gemeinden, politische Parteien und interessierte Kreise in den Prozess der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Staats einbezogen.

Das Vernehmlassungsverfahren ist ein etabliertes Instrument und in der ganzen Schweiz verbreitet. Ausser dem Bund haben jedoch nur ein paar Kantone die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens gesetzlich geregelt. Auch im Kanton Uri besteht zum Vernehmlassungsverfahren keine gesetzliche Grundlage. Da im Kanton Uri Gesetze dem obligatorischen und Verordnungen dem fakultativen Referendum unterliegen, kommt der Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens als Test der «politischen Tragbarkeit» der Vorlage zusätzliche Bedeutung zu.

Damit das Vernehmlassungsverfahren seinen Zweck erfüllt, muss dafür genügend Zeit vorgesehen werden. Die von den Motionären genannten Fristen von drei bis vier Wochen sind jedoch keineswegs die Regel. Ein Blick in die Vernehmlassungsverfahren des Kantons aus dem Jahr 2023 zeigt etwa folgendes Bild:

- Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011)  
24. Februar bis 31. Mai 2023
- Änderung der Verordnung über Beiträge des Kantons an die Volksschulen (Schulische Beitragsverordnung, [VBV]; RB 10.1222)  
1. März bis 30. April 2023
- Änderung der kantonalen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Binnenschifffahrtsverordnung, [KBSV]; RB 50.2111)  
16. März bis 16. April 2023<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Vorlage beschränkte sich hauptsächlich auf die Aufhebung der Wintersperre für Kitesurferinnen und Kitesurfer auf dem Urnersee. Da die direktbetroffenen Kreise bereits vorgängig angehört worden sind, hat sich der Regierungsrat für eine verkürzte Vernehmlassungsfrist entschieden.

- Totalrevision des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; RB 20.3421)  
2. Juni bis 8. September 2023
- Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG; RB 2.2811)  
29. Juni bis 30. September 2023
- Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz [StG]; RB 3.2211)  
13. September bis 13. Dezember 2023
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (RB 20.2237)  
20. September bis 30. November 2023
- Totalrevision der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; RB 10.1115)  
9. Oktober bis 22. Dezember 2023
- Verordnung über die Förderung von Kunst und Bau (RB 10.8211)  
26. Oktober bis 18. Dezember 2023
- Gemeinschaftsprojekt «Weiterentwicklung Langzeitpflege im Kanton Uri»  
15. November 2023 bis 28. Februar 2024

Anhand der Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 2023 ist ersichtlich, dass die Vernehmlassungsfristen zwar unterschiedlich lange dauern, die Frist von zwei Monaten jedoch ohne ausdrückliche Begründung nur in Einzelfällen und auch nur geringfügig unterschritten wird. Überdies zeigt sich, dass dem Umfang und der Komplexität einer Vorlage auch mit der Vernehmlassungsfrist Rechnung getragen wird. So dauert die Vernehmlassung zu grösseren Vorlagen oder zu Vorlagen von grosser Tragweite in der Regel drei Monate (z. B. Totalrevision des Sozialhilfegesetzes, Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes oder Teilrevision des Steuergesetzes).

Im Weiteren handelt es sich bei den in der Motion erwähnten drei Beispielen um besondere Fälle. Zwei davon betrafen Weisungen des Erziehungsrats im Schulbereich. Dabei handelt es sich grundsätzlich um behördenverbindliche Anordnungen und somit nicht um eigentliche Gesetzesvorlagen. Behördenverbindliche Anordnungen werden denn auch nicht in die Urner Gesetzessammlung aufgenommen. Zudem ist auch nach den bekannten gesetzlichen Grundlagen des Bundes und einzelner Kantone zum Vernehmlassungsverfahren für derartige Vorhaben kein Vernehmlassungsverfahren vorgeschrieben. Schliesslich beinhaltet der erwähnte Sozialplan als drittes Beispiel lediglich eine Liste der privaten Sozialdienste, die erforderlich sind, um ein umfassendes und fachgerechtes Sozialhilfeangebot bereitzustellen, und mit denen der Kanton folglich entsprechende Programmvereinbarungen und Leistungsaufträge abschliesst (Art. 15 f. Sozialhilfegesetz). Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion erarbeitet den Sozialplan, nachdem sie die Gemeinden angehört hat (Art. 15 Abs. 1 Sozialhilfegesetz). Bei dieser selektiven Anhörung handelt es sich jedoch nicht um eine (öffentliche)

Vernehmlassung im eigentlichen Sinne. Dennoch sollte auch für derartige Rückmeldungen eine angemessene Zeit zur Verfügung stehen.

Die Auswertung der Vernehmlassungsverfahren aus dem Jahr 2023 zeigt somit, dass Vernehmlassungsverfahren im Kanton Uri auch ohne gesetzliche Grundlage sachgerecht erfolgen und dem Umfang und der Komplexität einer Vorlage in der Regel mit der Vernehmlassungsfrist Rechnung getragen wird. Bei den in der Motion monierten Beispielen handelt es sich, wie ausgeführt, um besondere Fälle. Um dem Anliegen der Motionäre Rechnung zu tragen, ist der Regierungsrat bestrebt, künftig für Vernehmlassungsverfahren eine Vernehmlassungsfrist von drei Monaten vorzusehen. Es erweist sich deshalb nicht als angezeigt, das Vernehmlassungsverfahren, insbesondere die Vernehmlassungsfristen, gesetzlich zu regeln.

### III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

